

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Januar 1873.

1. Kosten der Wahlen.

Die Wahldeputation hat in beifolgendem Berichte eine Nachbewilligung von 750 Mark auf ihr Budget für 1872 beantragt, mit welcher der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, sich einverstanden erklärt.

Anlage I.

2. Ergänzungsanlagen auf den Bahnhöfen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat den beifolgenden Bericht übergeben, in welchem sie um Genehmigung verschiedener nothwendig gewordener Anlagen auf den Bahnhöfen und der darauf verwandten Ausgaben nachsucht. Der Senat findet, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die Anträge durch die Umstände gerechtfertigt und bewilligt; seinerseits die betreffenden Nachbewilligungen auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Anlage II.

3. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend.

Die Handelskammer hat dem Senate vorgestellt: der § 8 der am 9. Juli 1866 erlassenen, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung sei, bei Gelegenheit der in Folge der Münzreform für erforderlich erachteten Abänderungen von Gebührensätzen, in das diese Abänderungen betreffende Gesetz vom 10. Juli v. J. irrtümlich aufgenommen, indem der § 3 der am 6. Mai 1867 erlassenen, den Betrieb des Mäklergeschäfts betreffenden Verordnung jenen § 8 bereits beseitigt habe, und empfehle es sich daher, diesen § 8 des Gesetzes vom 10. Juli d. J. wieder aufzuheben.

Der Senat, welcher sich damit nur einverstanden erklären kann, ersucht die Bürgerschaft, dieser beantragten Aufhebung zuzustimmen.

4. Rechtsverhältnisse in Ansehung verlorener und gefundener Sachen.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anl. III mit Unt.-Anl.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Januar 1873.

B e r i c h t

der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter,
Nachbewilligung betreffend.

Für die Kosten der Bürgerschaftswahlen sind im Budget für 1872 veranschlagt worden 850 M = M 2,823.21 S

Davon sind verausgabt:

für die Wahlen im März 1872.... M 1,093.90 S

" " " " Septbr. 1872... " 524.88 " M 1,618.78 S

bleiben... M 1,204.43 S

Die Kosten der im Monat December stattgefundenen Haupt-Ergänzungs-
wahlen belaufen sich aber auf ungefähr 1,930 *Mk.* Die Deputation erlaubt sich
daher auf eine Nachbewilligung von 750 *Mk.* hiedurch anzutragen.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Eduard Müller.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Januar 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, einige Ergänzungen der Bahnhöfe betreffend.

Die Deputation hat sich genöthigt gesehen zur Vermeidung von Verkehrs-
unterbrechungen einige kleine Anlagen ausführen zu lassen, bevor es thunlich war,
die höhere Genehmigung einzuholen:

1. Lokal für Zollbeamte neben dem hölzernen Güterschuppen auf dem Lagerplaz in der Neustadt.

Dieser hölzerne Schuppen wurde schon vor einem Jahre in Betrieb ge-
nommen; seitdem aber kürzlich die zollseitige Behandlung der Waaren auf diesen Schuppen
ausgedehnt worden ist, hat sich ergeben, daß die Zollbeamten einer geheizten Schreib-
stube bedurften, welche indessen wegen der Feuergefährlichkeit nicht innerhalb des
hölzernen Lokals errichtet werden durfte. Es blieb daher nichts übrig, als außer-
halb desselben ein kleines massives Lokal zu errichten, welches einen Kostenaufwand
von 1155 Mark verursacht hat, welchen die Deputation ersucht, nachträglich auf
Anlagekosten des Bahnhofes Bremen-Neustadt zu bewilligen.

2. Gaseinrichtung für den hölzernen Güterschuppen am Breitenwege.

Dieser Schuppen ist von der Köln-Mindener Gesellschaft auf eigene Kosten
hergestellt, zum Zweck der Aufnahme des Güterverkehrs für die Bahn nach Osnabrück
und weiter bis zum Zeitpunkte der Eröffnung dieses Verkehrs in dem eigentlichen Kölner Bahn-
hofe. Es wurde aber später vereinbart, daß dieser Schuppen für den allgemeinen
Verkehr im Ansageverfahren zu dienen habe und die Waaren im Kölner Verkehr
auf alle Schuppen zu repartiren seien. Diese Verabredung hat sich als sehr zweck-
mäßig erwiesen. Da aber eine Beleuchtung dieses stark in Gebrauch genommenen
Schuppens sowohl von außen als von innen sich als unerlässlich erwies, der Kölner
Gesellschaft jedoch, da der Betrieb ihrer Bahn noch nicht nahe bevorzustehen scheint,
nicht angeschlossen werden konnte, für die Beleuchtung zum Zweck des Verkehrs auf
der Staatsbahn zu sorgen, mußte auf andere Weise Rath geschafft werden, und hat
daher die Deputation für diesen Schuppen die Gasbeleuchtung mit einem Kosten-
aufwande von 3300 Mark einrichten lassen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die
Gasröhren und Apparate bei dem demnächstigen Wiederabbruche dieses provisorischen
Schuppens anderweitig wieder zur Verwendung kommen werden, so daß es sich
gegenwärtig im Grunde nur um die Verausgabung des nicht erheblichen Arbeits-
lohnes bei der Anlage handelt. Da aber die Röhren u. s. w. bezahlt werden müssen,
ersucht die Deputation um Bewilligung dieser 3300 Mark auf Kosten des Umbaues
des Hauptbahnhofes.

3. Provisorische Verlängerung des Perrons am Südennde des Haupt- bahnhofes.

Wegen Beschränktheit der Räumlichkeiten wurde für nothwendig erachtet, daß
für die Personenzüge der Uelzen-Langwedel und der Kölner Bahn ein hölzerner
Perron südlich des vorhandenen Perrons bis auf den Vorhof des Friedhofs anzulegen

sei. Da der Betrieb beider Bahnen zu Anfang des Monats December erwartet wurde, und der gedachte Perron vorher fertig gestellt sein mußte, wurde die Errichtung desselben zu 4700 Mark ausverdingen, wovon die halben Kosten der Köln-Mindener Gesellschaft zur Last fallen, und die andere Hälfte der Kosten auf Anlagen für die Uelzen-Langwedel Bahn zu berechnen sein werden. Bei demnächstigem Abbruch dieses provisorischen Perrons wird das Holzwerk wieder zu verkaufen sein, und erst nachdem dieses geschehen ist, sich ergeben, wie viel die wirklichen halben Kosten betragen, welche die Köln-Mindener Gesellschaft zu ersetzen hat. Diefemnach müssen bremischerseits die 4700 Mark ausgelegt werden auf dem bereits im Allgemeinen bewilligten Fond für Anlagen wegen der Uelzen-Langwedel Bahn auf dem hiesigen Hauptbahnhofe, und ersucht daher die Deputation um Billigung der gemachten Verwendung.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Januar 1873.

B e r i c h t

der Deputation in Betreff des Entwurfs eines Gesetzes über die
Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen.

Durch polizeiliche Bekanntmachung vom 21. Januar 1862 ist für die Stadt Bremen ein Verfahren eingeführt worden, nach welchem verlorene und gefundene Gegenstände am Polizeibureau angemeldet, letztere auch an dasselbe abgeliefert werden können. Von der Polizei-Direction werden die als verloren oder gefunden angezeigten Sachen zweimal wöchentlich bekannt gemacht und die abgelieferten Gegenstände den sich meldenden Eigenthümern, wenn sich dieselben als solche auszuweisen vermögen, ausgeliefert, wenn sich aber Berechtigte nicht melden, nach Ablauf einer 14tägigen Frist dem Finder zurückgegeben, oder wenn dieser auf die Rückgabe verzichtet, zu Gunsten einer milden Stiftung verkauft.

Eine formelle Verpflichtung zur Anmeldung oder Ablieferung gefundener Sachen besteht nicht. Auch fehlen besondere gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der Rechtsverhältnisse, welche durch das Verlieren, Finden, die Ablieferung an die Polizeibehörde und die Rückgabe an den Finder begründet werden.

Die berichtende Deputation ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 25. October und 20. November v. J. behufs Prüfung der hierauf bezüglichen Verhältnisse niedergesetzt worden und mußte in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags insbesondere als ihre Aufgabe die Beantwortung der Fragen ansehen:

ob das geschilderte Verfahren an sich seinem Zweck entspreche? sowie

ob und in welcher Weise die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse der gesetzlichen Ordnung bedürfen?

In der erstern Beziehung ist nicht zu bezweifeln, daß die bestehende Einrichtung sich insofern bewährt hat, als dieselbe dem Eigenthümer die Wiedererlangung seiner verlorenen Sache erleichtert und nicht minder dem redlichen Finder eine erwünschte Gelegenheit bietet, gefundene Gegenstände ohne große Umstände dem rechtmäßigen Besitzer zurückzustellen. Die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in Wesentlichen und dessen Ausdehnung auf die Hafenstädte und das Landgebiet wird daher zu empfehlen sein. Zur Vermeidung der Weitläufigkeiten, welche die allzu zahlreichen Anzeigen von verlorenen und gefundenen, oft fast werthlosen Sachen, sowie deren Eintragung in die Bücher und die damit verbundenen langen Bekannt-

machungen verursachen, wird jedoch das Verfahren ohne Beeinträchtigung des Zwecks in der Weise vereinfacht werden können, daß die Eintragung und Bekanntmachung der verlorenen Gegenstände, sowie die Bekanntmachung der gefundenen Sachen von geringerem Werthe künftig unterbleibt.

In Betreff der Rechtsverhältnisse, welche in Folge des Verlierens und Findens entstehen, läßt sich nicht verkennen, daß der jetzige rechtliche Zustand zu mannichfachen Zweifeln Veranlassung giebt, namentlich in Ansehung der Befugnisse, welche der Finder in Betreff einer gefundenen Sache, wenn dieselbe bei der Behörde angemeldet, der Eigenthümer aber nicht ermittelt ist, in Anspruch nehmen kann. Es wird hierdurch eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorgerufen, deren Beseitigung im Wege des Gesetzes wünschenswerth erscheint. Die Deputation erlaubt sich zu dem Ende den nachfolgenden Entwurf vorzulegen.

Derselbe geht zunächst davon aus, daß in der Regel die Annahme keinen Bedenken unterliege, der Eigenthümer oder Verlierer habe auf die Wiedererlangung der verlorenen Sache verzichtet, wenn er dieselbe nach Niederlegung derselben bei der zuständigen Behörde resp. öffentlicher Bekanntmachung des Fundes binnen einer angemessenen Frist nicht zurückgefordert hat, daß es mithin gerechtfertigt erscheine, eine solche gefundene Sache als herrenlos zu behandeln und dem Finder unter bestimmten Formen und Voraussetzungen ein festes Recht an derselben zuzusprechen. Die zu erlassenden Bestimmungen werden aber zugleich den Zweck zu verfolgen haben, die Wiedererlangung des Eigenthums von Seiten des Eigenthümers durch Verstärkung der Antriebe des Finders zur Anzeige gefundener Sachen bei der zuständigen Behörde zu befördern. Der Entwurf schlägt deshalb nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen vor, daß der Finder nach Erfüllung der hierauf bezüglichen Vorschriften, wenn der Eigenthümer ermittelt wird, Anspruch auf ein bestimmtes Fundgeld, wenn der Eigenthümer innerhalb der festgesetzten Frist nicht ermittelt wird, das Eigenthum und Verfügungsrecht über die gefundene Sache erhält. Dies Recht soll zwar an sich, um Zweifel rücksichtlich seiner Natur auszuschließen, von Anfang seines Erwerbs an unbeschränkt sein. Die Berufung auf einen solchen Rechtserwerb würde jedoch dem früheren Berechtigten gegenüber unbillig sein, wenn dieser die verlorene Sache zurückfordert und dadurch die Vermuthung, daß er auf Wiedererlangung seiner Sache verzichtet habe, worauf sich das Eigenthum des Finders gründet, widerlegt wird. Dies Eigenthum ist daher bis zum Ablauf einer angemessenen Verjährungsfrist in der Weise für revocabel zu erklären, daß die gefundene Sache, oder wenn der Finder sie nicht mehr besitzt, der durch ihre Veräußerung gezogene Gewinn von ihm abgefordert werden kann.

Die Mehrheit der Deputation vermag aber den in ihrer Mitte gestellten Antrag nicht zu befürworten, daß das gedachte Rückforderungsrecht des Eigenthümers und Verlierers auch gegen den dritten Besitzer, welcher die verlorene Sache vom Finder im guten Glauben erworben hat, Platz greifen solle. Denn in dieser Ausdehnung würde jenes Recht die bei dem Uebergang in dritte Hand gebotene Rechtssicherheit beeinträchtigen und mit dem, dem Art. 306 des Handelsgesetzbuchs so wie dem § 30 des Einführungsgesetzes zu demselben zu Grunde liegenden Princip nicht im Einklang stehen.

In strafrechtlicher Beziehung will der Entwurf an dem bestehenden Rechte nichts ändern. Nach wie vor wird derjenige, welcher eine gefundene Sache „sich rechtswidrig zueignet“, wegen Unterschlagung nach § 246 des Strafgesetzbuchs strafbar, und die Frage, ob eine rechtswidrige Zueignung anzunehmen und erwiesen sei, nach den Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden sein. Hierbei wird allerdings das Strafgericht bei Constatirung der rechtswidrigen Absicht des Finders unter Anderm auch auf die Unterlassung einer Anzeige bei der Behörde um so mehr Rücksicht nehmen können, als das Gesetz dem redlichen Finder den Weg hierzu ausdrücklich eröffnet. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach eine solche Unterlassung schon an und für sich den Thatbestand einer Unterschlagung oder wenigstens die rechtliche Präsuntion derselben begründen soll, wie sie in den Gesetzen anderer Staaten vorkommt, hält die Deputation aber weder für gerecht, noch im Wege der Particular-Gesetzgebung

ist nicht. — Zwei
geordnete Gegenstände
den Vorgang nach
legung dieser Präsum
Auch in dieser Beziehung
bestimmten gesetzlichen
Gründen nicht eine
verpflichtet anzunehmen
machen dürfte, als na
für die Anwendung der
Niederlegung nicht eine
alle Gesetze und
bestimmten Werth zu
geben ist oder nicht,
Neben.

In Ueberein
ist, das aber zu be
nicht vermeiden wird
mehrenden Berechtig
lässiger Formen der
einigen Spielraum zu
aus der sich von selbst
ist den Verhältnissen
und Formen würden
haben bei Wiedererlan

Dem Ermessen
welcher größeren Ein
in dem Ansehnlich wird
behielt ohne Abblie
tatsächlich Folgen
gefundenen Sache, der
nicht nicht Folge le
Berechtigungen und
Indem die
entwurf, welcher ei
für sich auf demselben

Unter-Nachlage
per Anlage III der Verordn
Seite von 3. Janu

die Anmeldung

In Einvernehmen

Der eine verliert
zu verlieren hat, bannen
Funders oder seines Be
bei derselben angemeldet
des Eigenthums der von
jedoch die Sache an die
verfallen.

für statthaft. — Zweifelhafte erscheint es, ob nicht zur Beförderung der Rückgabe gefundener Gegenstände an den Eigenthümer die öffentliche Anzeige des Fundes nach dem Vorgang mehrerer Staaten für eine Rechtspflicht zu erklären und die Verletzung dieser Pflicht mit einer polizeilichen Ordnungsstrafe zu belegen sei. Auch in dieser Beziehung schlägt jedoch die Mehrheit der Deputation vor, von einer besonderen gesetzlichen Vorschrift abzusehen, weil ein solches Strafgebot aus allgemeinen Gründen nicht ohne Bedenken ist und ein schon nach der bisherigen Erfahrung nicht vorhandenes erhebliches Bedürfnis desselben in Zukunft um so weniger sich fühlbar machen dürfte, als nach dem Gesetzentwurfe die oben erwähnten neuen Beweggründe für die Anmeldung der gefundenen Sachen bei der Polizeibehörde hinzutreten werden. Ueberdies würde eine strafrechtliche Verbindlichkeit dieser Art doch nicht wohl auf alle Gegenstände auch vom geringsten Werthe auszudehnen, sondern auf Sachen von bestimmten Werth zu beschränken sein und daher die Beurtheilung, ob die Anzeige geboten sei oder nicht, zunächst einer unsicheren Werthschätzung des Finders überlassen bleiben.

Im Uebrigen muß, wenn die fragliche Einrichtung praktischen Nutzen gewähren soll, das dabei zu beobachtende Verfahren kurz und einfach sein. Es läßt sich daher nicht vermeiden rücksichtlich der Prüfung der Ansprüche der sich bei der Behörde meldenden Berechtigten und der Schätzung der gefundenen Sachen mit Vermeidung lästiger Formen dem Ermessen der mit jenen Geschäften beauftragten Beamten einigen Spielraum zu lassen. Von einer größeren Verantwortlichkeit, als der, welche aus der sich von selbst verstehenden Pflicht des gewissenhaften und unparteiischen Verfahrens folgt, müssen dieselben befreit werden. Strengere Verpflichtungen und Formen würden dazu dienen, dem Publikum ohne wesentlichen Nutzen Schwierigkeiten bei Wiedererlangung seines Eigenthums zu bereiten.

Dem Ermessen der Polizeibehörde muß auch überlassen werden, rücksichtlich welcher „größeren Sachen“ (resp. lebenden Thiere), welche ihrer Beschaffenheit nach in dem Amtlocal nicht aufbewahrt werden können, die Anmeldung bei der Polizeibehörde ohne Ablieferung nach § 1 des Entwurfs genügen und die daran sich knüpfenden Folgen haben soll. Wenn die Behörde den Finder auffordert, eine gefundene Sache, deren Ablieferung er nicht für angemessen hält, einzuliefern und jener nicht Folge leistet, so wird er sich nicht darauf berufen können, daß er den Verpflichtungen und Voraussetzungen des § 1 entsprochen habe.

Indem die Deputation im Uebrigen auf den Inhalt des folgenden Gesetzentwurfs, welcher einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen wird, sich bezieht, erlaubt sie sich auf Genehmigung desselben anzutragen.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) F. W. Schlodtmann.

Unter-Anlagezur Anlage III der Mittheilung des
Senats vom 3. Januar 1873.**Gesetz,**die Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen betreffend,
vom 1873.Im Einverständnisse mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Folgende:
§ 1.

Wer eine verlorene Sache, von der er nicht weiß, wem sie gehört und wer sie verloren hat, binnen acht Tagen nach der Auffindung an die Polizeibehörde des Fundorts oder seines Wohnorts abgeliefert, resp. größere Sachen oder lebende Thiere bei derselben angemeldet hat, erwirbt, nach Ablauf der im § 2 bestimmten Fristen das Eigenthum der von dem Empfangsberechtigten nicht abgeforderten Sache, wenn jedoch die Sache an die Polizeibehörde abgeliefert war, erst mit dem Zurückerlangung derselben.

§ 2.

Die im § 1 gedachten Fristen betragen:

- 1) bei Sachen im Werth von weniger als 2 Mark 14 Tage nach der Ablieferung oder Anmeldung bei der Polizeibehörde;
- 2) bei Sachen im Werthe von 2 bis 100 Mark 4 Wochen nach zweimaliger Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte mit einem Zwischenraume von mindestens einer Woche;
- 3) bei Sachen im Werthe von über 100 Mark 3 Monate nach dreimal in derselben Weise geschehener Bekanntmachung.

§ 3.

Die im § 2 unter 2 und 3 erwähnten Bekanntmachungen sind rücksichtlich der in Bremen oder im Landgebiete gefundenen Sachen von der Polizeidirection, rücksichtlich der in den Hafenstädten gefundenen Sachen von den dortigen Aemtern zu erlassen.

§ 4.

Während der auf das Jahr, in welchem die im § 2 bestimmten Fristen abgelaufen sind, folgenden drei Kalenderjahre ist der frühere Eigenthümer berechtigt, von dem Finder seine verlorene Sache unter Wiedererwerb des Eigenthums derselben, oder, wenn der Finder sie nicht mehr besitzt, den von diesem durch die Verwerthung gezogenen Gewinn abzufordern.

§ 5.

Der Finder ist berechtigt, gegen Herausgabe der gefundenen Sache an den zur Abforderung derselben Berechtigten den Ersatz der nothwendigen oder nützlichen Verwendungen, sowie falls er, dem § 1 gemäß die Sache bei der Polizeibehörde abgeliefert resp. angemeldet hat, ein Fundgeld zu fordern, welches in 10 % von einem Werthbetrage bis 100 Mark, und in 5 % von dem diese Summe übersteigenden Mehrbetrage des Werths der gefundenen Sache besteht.

§ 6.

Im Fall irrthümlicher Herausgabe einer abgelieferten Sache an einen Nichtberechtigten ist die Polizeibehörde dem Berechtigten für den hierdurch etwa entstandenen Schaden nicht verhaftet.

Dieselbe hat die abgelieferte Sache nur gegen Ersatz der Verwendungen und des Fundgeldes herauszugeben, wenn der Finder solches ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Schätzung der Polizeibehörde, (welche bei Sachen zweifelhaften und höheren Werths Sachkenner zu Rathe ziehen kann), entscheidet rücksichtlich des im § 2 erwähnten Erfordernisses öffentlicher Bekanntmachung, sowie rücksichtlich des bei Rückgabe der an diese Behörde abgelieferten Sachen an den Finder zu zahlenden Fundgeldes.

§ 7.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die eingelieferten gefundenen Sachen, wenn dieselben nicht binnen 4 Wochen nach Ablauf der im § 2 bestimmten Fristen von dem hierzu Berechtigten abgefordert sind, zu Gunsten einer vom Senat zu bestimmenden milden Stiftung zu verkaufen. Der Anspruch des Berechtigten erlischt erst mit dem vollzogenen Verkaufe.